



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung des 7-Tages-Inzidenzwertes**

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 1 S. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes amtlich bekannt:

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt am **Freitag, 23. April 2021 eine 7-Tages-Inzidenz von 172,5** aus.

(Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen).

Somit gelten für die **Woche vom 26. April bis 2. Mai 2021:**

1. für die **Schulen** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BayIfSMV, § 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1.:

*In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet*

*a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und*

*b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;*

*Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 der 12. BayIfSMV einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.*

2. für die **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1.:

*In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.*

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 23.04.2021

gez. Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit